

Im Laufe unserer langen Tradition sind Werte wie Vertrauen, gegenseitige Achtung, Integrität und Nachhaltigkeit zu wesentlichen Grundwerten von KWS geworden und haben unser Unternehmen, seinen Ruf und seine Identität geprägt. KWS agiert weltweit im Einklang mit den Vorgaben zu ethischem Geschäftsverhalten, die im **KWS Code of Business Ethics** dargelegt sind. KWS trägt soziale Verantwortung gegenüber seinen Mitarbeitern, Kunden und der Öffentlichkeit. Dementsprechend erwarten wir auch, dass unsere Lieferanten, Dienstleister, deren Mitarbeiter und Unterauftragnehmer (zusammen „Lieferanten“) sich verpflichten, die Vorgaben zu ethischem Geschäftsverhalten zu befolgen, die in diesem **Code of Business Ethics for Suppliers** festgelegt sind.

1. Soziale Verantwortung

1.1 Menschenrechte

Die Lieferanten respektieren und befolgen weltweit die Gesetze zum Schutze der Menschenrechte und erkennen Menschenrechte als grundlegende und universelle Ansprüche an. Insbesondere lassen die Lieferanten weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit zu und beschäftigen niemanden unter Zwangsarbeitsbedingungen. Die Lieferanten halten sich an die Bestimmungen hinsichtlich des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung, die in der entsprechenden aktuellen Fassung des *ILO-Übereinkommens 138* angeführt sind.

<http://www.ilo.org/ipecc/facts/ILOconventionsonchildlabour/lang--en/index.htm>

1.2 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Die Lieferanten diskriminieren niemanden aufgrund von beispielsweise ethnischer oder nationaler Identität, Rasse, Geschlecht, Religion, politischer Ansichten, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung.

1.3 Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Lieferanten befolgen die relevanten geltenden rechtlichen Anforderungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und sorgen für verantwortungsbewusste, gute technische Standards, unabhängig von möglichen niedrigeren rechtlichen Mindestanforderungen im entsprechenden Land. Sie unterstützen Weiterentwicklungen und Verbesserungen der sicheren Arbeitsbedingungen. Mitarbeiter, die mit gefährlichen Maschinen oder Gefahrstoffen arbeiten, werden speziell geschult und beaufsichtigt. Die Maschinen sind regelmäßig zu warten, um vermeidbaren Risiken vorzubeugen.

1.4 Vergütung

Die Lieferanten stellen eine adäquate Bezahlung ihrer Mitarbeiter sicher. Die geleisteten Vergütungen und Vorsorgeleistungen entsprechen verantwortungsbewussten, guten Geschäftspraktiken, unabhängig von möglichen niedrigeren rechtlichen Mindestanforderungen im entsprechenden Land.

1.5 Arbeitnehmervertreter

Die Lieferanten respektieren das Menschenrecht der Mitarbeiter, Gewerkschaften zu gründen und beizutreten. Lieferanten dürfen Mitglieder von Betriebsräten oder Gewerkschaften weder vorziehen noch diskriminieren.

1.6 Produktsicherheit

Die Lieferanten beachten alle anwendbaren Produktsicherheitsbestimmungen und -standards, insbesondere Standards hinsichtlich Sicherheit, Etikettierung und Verpackung von Produkten und des Einsatzes von Gefahrstoffen und gefährlichen Materialien. Die Erfahrungen der Kunden des Lieferanten müssen erfasst und berücksichtigt werden, um die sichere Handhabung und den optimalen Einsatz des Produkts zu unterstützen.

1.7 Umweltschutz

Die Lieferanten handeln im Hinblick auf die Umwelt verantwortlich, halten alle rechtlichen Anforderungen hinsichtlich Umwelt und Nachhaltigkeit ein und verhalten sich in Übereinstimmung mit verantwortungsbewussten, guten Geschäftspraktiken, unabhängig von möglichen niedrigeren rechtlichen Mindestanforderungen im entsprechenden Land.

Die Lieferanten achten auf eine sparsame Nutzung von natürlichen Ressourcen und die Minimierung von negativen Umweltauswirkungen. Sie sorgen für den Aufbau und die Anwendung eines geeigneten Umweltmanagements.

2. Ethisches Verhalten im Rahmen von Geschäftsbeziehungen

2.1 Kampf gegen Korruption

Die Lieferanten lassen keine Korruption zu. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Vertreter keine Bestechungsgelder, ungenehmigte Spenden oder andere unzulässige Zahlungen oder Vorteile an oder von KWS-Mitarbeiter(n), Kunden, Geschäftspartner(n), Beamte(n) oder andere Dritte(n) gewähren, anbieten oder annehmen. Dies erstreckt sich auch auf alle Angebote von Beschleunigungszahlungen (Zahlungen, um herkömmliche behördliche Vorgänge zu beschleunigen) und alle unangemessenen Bereicherungen, wie zu Zwecken der Beeinflussung angebotene Geschenke oder Einladungen.

2.2 Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Lieferanten tolerieren nicht, dass eine Geschäftsbeziehung durch Bestechungsgelder und Ausnutzung von persönlichen Beziehungen beeinflusst wird.

2.3 Umgang mit Behörden

Die Lieferanten halten sich im Geschäftsverkehr mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen streng an die gesetzlichen Vorgaben, sehen von Korruption ab und befolgen die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs.

2.4 Berater und Dienstleister

Die Lieferanten lassen besondere Sorgfalt bei Zahlungen an Berater und Dienstleister walten und achten darauf, dass diese nur für die erbrachten Dienstleistungen erfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Dienstleistung stehen.

3. Faires Marktverhalten

3.1 Freier Wettbewerb

Die Lieferanten halten das geltende Wettbewerbsrecht ein. Sie beteiligen sich nicht an wettbewerbswidrigem Verhalten, weder mit Wettbewerbern - insbesondere Festsetzung von Preisen und allgemeinen Geschäftsbedingungen - noch mit Lieferanten oder Kunden, und sehen davon ab, eine eventuelle dominante Marktstellung auszunutzen.

3.2 Ausfuhrkontrolle

Die Lieferanten befolgen alle relevanten Gesetze und Bestimmungen, unter anderem die internationalen Boykottbestimmungen zu Einfuhr / Ausfuhr von Gütern, Dienstleistungen, Informationen und Geldüberweisungen.

3.3 Geldwäsche

Die Lieferanten unterhalten Geschäftsbeziehungen nur mit Geschäftspartnern, wenn sie überzeugt sind (i) von deren Integrität und (ii) davon, dass diese alle relevanten Rechtsvorschriften zur Geldwäsche-Prävention einhalten.

3.4 Finanzinformationen

Die Lieferanten veröffentlichen, sofern zutreffend, Finanzdaten und wahrheitsgemäße Berichte über ihre Geschäftsaktivität in Übereinstimmung mit den relevanten Gesetzen und internationalen Finanzberichts-Standards.

4. Datenschutz, Geschäftsgeheimnisse und Firmeneigentum

4.1 Datenschutz

Lieferanten verwenden personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und anderer betroffener Personen nur:

- im Rahmen der Erfüllung eines **Vertrags**, bei dem die betroffene Person Vertragspartei ist (z. B. Kunden-/Beschäftigungs-/Lieferverträge), oder
- aufgrund einer **rechtlichen Verpflichtung** (z. B. Steuerangelegenheiten, Sozialversicherung usw.), oder
- bei vorliegender **Zustimmung**.

Die Lieferanten schützen personenbezogene Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Netzwerkangriffen und sorgen für eine gewissenhafte Organisation und Sicherheit der IT-Prozesse.

4.2 Schutz von Know-how, Patenten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Lieferanten schützen das Know-how und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von KWS. Die Lieferanten geben diese Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von KWS nicht an Dritte oder die Öffentlichkeit weiter. Die Lieferanten verstoßen nicht gegen die geistigen Eigentumsrechte von KWS, wie Markenrechte und Patente.

4.3 Umgang mit Firmeneigentum

Die Lieferanten schützen materielle und immaterielle Vermögenswerte von KWS und nutzen diese ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Die Lieferanten sorgen dafür, dass weder ihre Mitarbeiter noch Dritte (wie Unterauftragnehmer oder Dienstleister) diese Vermögenswerte absichtlich oder fahrlässig schädigen, unterschlagen, veruntreuen oder entgegen der Interessen von KWS verwenden.

5. Folgen eines Verstoßes gegen den KWS Code of Conduct for Suppliers

Die Einhaltung dieses Codes wird durch KWS überprüft.

Bei einem Verstoß gegen diesen Code muss der Lieferant Korrekturmaßnahmen ergreifen. Im Fall eines schweren Verstoßes gegen den Code oder der Unterlassung von Korrekturmaßnahmen ist KWS berechtigt, nach dem alleinigen Ermessen von KWS den Vertrag zu beenden bzw. Schadensersatz zu fordern.

**ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
(Fassung von 1973)**

Eine der wirksamsten Methoden, sicherzustellen, dass Kinder nicht in einem zu jungen Alter anfangen zu arbeiten, ist das Alter festzulegen, ab dem Kinder rechtmäßig beschäftigt sein oder anderweitig arbeiten dürfen. Die wesentlichen Grundsätze des ILO-Übereinkommens über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und Arbeit befinden sich in der Tabelle unten.

	Mindestalter, in dem Kinder anfangen können zu arbeiten	Mögliche Ausnahmen für Entwicklungsländer
<p>Gefährliche Arbeiten Alle Arbeiten, die die körperliche, geistige oder moralische Gesundheit, Sicherheit oder die Moralvorstellungen gefährden können, dürfen nicht von einer Person unter 18 Jahren ausgeführt werden.</p>	18 (16 unter strengen Auflagen)	18 (16 unter strengen Auflagen)
<p>Allgemeines Mindestalter Das Mindestalter für Arbeit darf nicht vor dem Ende der allgemeinen Schulpflicht liegen, was üblicherweise 15 Jahre ist.</p>	15	14
<p>Leichte Arbeit Kinder im Alter von 13 bis 15 Jahren dürfen leichte Arbeiten ausführen, so lange diese weder ihre Gesundheit noch ihre Sicherheit gefährden und sie nicht von Bildung oder Berufsorientierung und Ausbildung fernhalten.</p>	13-15	12-14